

Nr. 354D

30.08.2010

BOFAXE



**Freiheit für mutmaßlichen Kriegsverbrecher *Lubanga*?  
„Richter vs. Ankläger“ oder „Der IStGH und Probleme mit der Fairness“**

**Autor / Nachfragen**

**Mayeul Hiéramente**  
Max Planck-Institut für  
ausländisches und interna-  
tionales Strafrecht, Freiburg

**Nachfragen:**  
m.hieramente@mpicc.de

**Webseite**

<http://www.ifhv.de>

**Fokus**

„ (...) *the Prosecutor has elected to act unilaterally in the present circumstances, and he declines to be 'checked' by the Chamber. In these overall circumstances, it is necessary to stay these proceedings as an abuse of the process of the Court (...).*“

Entscheidung der Vorverfahrenskammer I des IStGH vom 8. Juli 2010.

<http://blog.zeit.de/kongo/?p=687>.

<http://www.icc-cpi.int>.

Am 16. Juli 2010 titulierte *Andrea Böhm* in der Online-Ausgabe der „Zeit“: „*Paukenschlag in Den Haag: Warum der Prozess gegen Thomas Lubanga ausgesetzt wurde*“. Bei *Thomas Lubanga Dyilo* handelt es sich um einen kongolesischen Rebellenführer, der laut Anklage beschuldigt wird, schwere Kriegsverbrechen, unter anderem Zwangsrekrutierung von Kindersoldaten, begangen zu haben. Das erste Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH), an das hohe Erwartungen geknüpft waren, konnte diese *bis dato* nicht erfüllen. Den (hoffentlich) vorerst letzten negativen Höhepunkt stellt die Entscheidung der Verfahrenskammer I des IStGH vom 8. Juli 2010 dar (ICC-01/04-01/06-2517-Red). Deren Resultat ist die angeordnete, durch die aufschiebende Wirkung des Beschwerdeverfahrens jedoch ausgesetzte (ICC-01/04-01/06-2536, 23. Juli 2010), Freilassung *Lubangas*. Hintergrund dieser Entscheidung ist die Weigerung der Anklage, den Namen eines Informanten gegenüber dem Angeklagten und dem Kern seines Verteidigerteams bekanntzugeben. Die Kenntnis des Namens wurde von der Verfahrenskammer indes als notwendig für die Verteidigung und damit für ein faires Verfahren angesehen. Da die Information verweigert wurde, sah die Kammer eine Aussetzung des Verfahrens und damit die Freilassung als geboten an.

Tatsache ist, dass der Schutz von Zeugen auf der einen Seite und die Gewährleistung der Rechte des Angeklagten auf der anderen Seite stets schwer in Einklang zu bringen sind. So ist aufgrund der Instabilität der Region und der daraus resultierenden Gefahr für Aussagewillige der Schuldbeweis (vgl. Artikel 66 Absatz 3 Rom-Statut) nur schwer zu erbringen, ohne gleichzeitig gewisse Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Dies führte bereits vor gut zwei Jahren dazu, dass *Lubanga* auf freien Fuß gesetzt werden sollte (ICC-01/04-01/06-1401, Entscheidung der Verfahrenskammer I vom 13. Juni 2008), da die Vereinten Nationen (VN) der Verteidigung und den Richtern Einblick in Dokumente mit möglicherweise entlastendem Beweismaterial verweigern wollten. Erst durch das späte Einlenken der VN wurde der Anklage eine Niederlage erspart, die sie sich durch ihre extensive – und von den Richtern zu Recht kritisierte – Informationsbeschaffung selbst hätte zuschreiben müssen.

Kann das damalige Verhalten der Anklage noch als bloße Ungeschicklichkeit angesehen werden, so drängen sich nun Gedanken an Auflehnung oder Sturheit auf. So stellen die Richter fest: „*The Prosecutor, by his refusal to implement the orders of the Chamber (...) has revealed that he does not consider that he is bound to comply with judicial decisions that relate to a fundamental aspect of trial proceedings (...).*“ (Ziffer 21). Die Anklage war nicht bereit, auch dem vor Ort ermittelnden Mitglied der Verteidigung den Namen des Informanten mitzuteilen, obwohl sie der Verfahrenskammer das besondere Risiko einer solchen Kundgabe nicht darlegen konnte (Ziffer 12). Auch die Abteilung für Opfer und Zeugen, die als Teil der Kanzlei eine von Anklage und Richtern unabhängige Rolle im Gesamtgefüge des Gerichtshofs einnimmt, konnte keine Gefahr bestätigen (Ziffer 17).

Die Akzeptanz der Arbeit des Gerichts ist *sine qua non* für seinen Erfolg, da eine Kooperation der Staaten bei Informationsbeschaffung und Verhaftung dringend notwendig ist. Die Gewährleistung fairer und zügiger Verfahren ist damit nicht nur eine menschenrechtliche Pflicht; vielmehr ist sie auch für die Funktionsfähigkeit einer Institution notwendig, die für die Wahrung des humanitären Völkerrechts eine wichtige Rolle spielt.

**Verantwortung**

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt.

**Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**